This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 915 036

WAHLBERG

Criminal-psychologische Bermerkungen uber den Raubmorder Hackler

1877

HD
AUS
986
HAC/W

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Criminal-psychologische

Bemerkungen

über den

Raubmörder Hackler.

Von

Professor Hofrath Wahlberg.

Wien, 1877.

Im Selbstverlage des Verfassers.

BIBLIOTECA LUCCHINI

1461

N.° d' ord. A-24

Digitized by Google

LUCCHINI

DEC 2 0 1930

Digitized by Google

Die Mehrheit der öffentlichen Stimmen befand sich im Einklange mit dem gefällten Schuld- und Todesurtheile wider Raimund Hackler und verdammt in dem ruchlosen Muttermörder eine Bestie in Menschengestalt. In der Erscheinungsweise dieser moralischen Entartung wurde kein Grund des Zweifels an die Zurechnungsfähigkeit des Depravirten gefunden. Vereinzelten Stimmen entgegen, welche die Vermuthung einer organisch bedingten psychischen Entwicklungshemmung aussprachen und an die moral insanity erinnerten, wollte die Menge gerade in der monströsen Verwilderung, in dem moralischen Schwachsinne, in der gedankenlosen Apathie Hackler's einen Bestärkungsgrund für die unzweifelhafte Zurechnungsfähigkeit des Hingerichteten erblicken. Diese Auffassung fand ihre Unterstützung in dem Schädel- und Gehirn-Befunde. Professor Heschl fand keine Anomalie vor, welche auf abnorme Geistesthätigkeit einen Schluß gestatte, nicht den geringsten Anhaltspunkt, die Zurechnungsfähigkeit Hackler's in Zweifel zu ziehen. Der gewöhnlichen Schädel- und Gehirnbeschaffenheit entsprach auch die äußere Erscheinung des Uebelthäters. Ein Alltagsmensch, von untersetzter Gestalt, mit breiten Schultern, rundem, von dichtem blondem Haare bedecktem Kopfe, bartlosem, nichtssagendem Gesichte, starren, blöden Augen, niederer Stirne, zurückweichendem Kinne, sinnlichem Munde. Keine Spur einer scharf ausgeprägten Verbrecher-Physiognomie, weit mehr der Eindruck einer noch bürgerlich geduldeten Stupidität, deren hervorstechendste Züge Apathie, Brutalität, Cynismus, Gemüths- und Gedankenlosigkeit ausdrückten.

Weder die rechtsgelehrten Richter, noch die Geschwornen, noch der Vertheidiger fanden sich veranlaßt, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in Zweifel zu ziehen, so seltsam und befremdend auch dessen Reden und Verhalten sein mochten. Da im Strafverfahren die Zurechnungsfähigkeit Hackler's von keiner Seite als zweifelhaft angesehen und behauptet wurde, so fehlte auch jeder processuale Grund,

Digitized by Google

die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten besonders zum Erweis zu bringen. Die Bejahung der Schuldfrage schloß die Annahme der unangefochten gebliebenen Zurechnungsfähigkeit in sich. Auf eine eingehende psychologische Analyse des individuellen Naturells und Charakters des Angeklagten in Bezug auf seine Unthat und das Verhalten nach derselben wurde in dieser merkwürdigen Gerichtsverhandlung — auffallend genug — kein besonderes Gewicht gelegt. Ausführlicher beschäftigten sich damit einzelne Journal-Artikel der Wiener Presse. In der That fehlt es nicht an psychologischen Anhaltspunkten, um die Berechtigung zu Zweifeln an die Zurechnungsfähigkeit Hackler's darzuthun.

In der Gerichtsverhandlung trat die landläufige Ansicht zu Tage, daß der Angeklagte ein verkommenes und apathisches Subject sei, dessen halsstarriges, genußgieriges, zuchtloses Wesen einen ungerathenen, sittlich verwahrlosten Menschen mit beschränkter Urtheilskraft, einen leicht- und stumpfsinnigen Taugenichts charakterisire, ohne dessen Zurechnungsfähigkeit auszuschließen. Er habe die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner grauenhaften That erforderliche Einsicht gehabt und gewußt, daß diese That mit der Todesstrafe bedroht sei; er habe sogar pfiffig bei dem ersten Verhöre die Tödtungs-Absicht in Abrede gestellt und nur einen Todtschlag vorgespiegelt, abgesehen von seinen wiederholten Diebereien und Unterschlagungen im Elternhause und in dem Dienstverhältnisse. Von einer gestörten oder gehemmten Intelligenz-Function wurde nichts beobachtet, bis auf eine auffallende Gedanken- und Einsichtslosigkeit in Verbindung mit gemüthskalter Gleichgiltigkeit.

Die hergebrachte Ansicht, daß eine mangelhaft entwickelte Intelligenz eines erwachsenen gesunden Menschen, welcher ein beiläufiges Wissen von der Unerlaubtheit seiner That hat und ein, wenn auch nur oberflächliches Strafbarkeitsbewußtsein besitzt, zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit ausreiche, ist immerhin mehreren Bedenken unterworfen.

Es ist nicht richtig, daß die Zurechnungsfähigkeit einzig und allein eine Intelligenz-Eigenschaft des erwachsenen Menschen sei. Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit hat nicht nur eine normale intellectuelle Reife, sondern auch eine durchschnittlich gewöhnliche sittliche Reife und Widerstandsfähigkeit gegen schlimme Versuchungen zur wesentlichen Voraussetzung. Mit andern Worten: Es kann ein Thäter wissen, daß seine Handlung unerlaubt und für strafbar erklärt sei, und doch in Bezug auf diese zurechnungsunfähig sein. Es kann ein formales oberflächliches

Digitized by Google

Wissen, ein Auswendigkönnen der rechtlichen und sittlichen Begehungs- und Unterlassungs-Normen vorhanden sein, ohne rechtes ethisches Verständniß, ohne genügende Entwicklung des Pflichtbewußtseins, ohne Einsicht in die sittliche, sociale, criminelle Bedeutung der Handlung; das heißt, es kann ein intellectuell beschränkter, wenn auch nicht schwachsinniger Kopf das Bewußtsein der Unerlaubtheit und der Strafbarkeit der Handlung besitzen, ohne den sittlichen und bürgerlichen Unwerth derselben zu verstehen, ohne von der social-ethischen Bedeutung derselben innerlich ergriffen zu sein. Wie viele ungebildete und urtheilsschwache Menschen kennen die Gebote und die Verbote der Religion und der Moral auswendig, ohne sie inwendig ergriffen zu haben, alten Kindern gleich, die gedankenlos sittliche und rechtliche Wahrheiten gleichsam nur memoriren, ohne im Stande zu sein, diese zur klaren Selbstgewißheit und innern Perception zu bringen, als einen sichern sittlichen Erwerb selbsteigener Erfahrung!

Hier liegt zwar ein gewisses Strafbarkeitsbewußtsein vor, aber meistentheils nur ein mnemonisches. Hier ist ein Mangel der intellectuellen Reife vorhanden, aber kein Mangel des bloßen Unterscheidungsvermögens von Recht und Unrecht, Erlaubt und Strafbar. Was ferner fehlt, ist das ausreichende Verständniß der sittlichen Begriffe und Wahrheiten, eine genügende Reife des Pflichtbewußtseins, ein ausreichender Grad der Willenskraft, um den Antrieben zur Begehung einer strafbaren Handlung das Gegengewicht der erforderlichen sittlichen Reife entgegenstellen zu können.

Hieraus folgt, daß selbst bei vorhandener Erkenntnißmöglichkeit vom Verhältnisse einer Handlung zur Strafbarkeit die Zurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden könne, wenn die nöthige sittliche Reife wegen vorhandenen incorrigiblen moralischen Stumpfsinnes nicht zur Entwicklung gelangt ist, mag auch der Thäter das Kindesalter längst überschritten haben.

Die Fähigkeit, die Unerlaubtheit oder die Strafbarkeit der Handlung zu erkennen, erschöpft mithin den vollen Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht. Ebensowenig das bloße Unterscheidungsvermögen, welches sich schon in dem Kinde entwickelt. Es ist noch die Fähigkeit erforderlich, vermöge der durchschnittlich bei Erwachsenen entwickelten sittlichen Reife dem begriffenen Unrechte Widerstand leisten zu können. Die Intelligenz bedeutet eben nur das eine,

Digitized by Google

nicht das einzige Kriterium der Zurechnungsfähigkeit im Strafrechte. Diese setzt nicht nur ein Kennen, sondern auch ein Können, das Befolgenkönnen des Erkannten voraus. Wo nun wegen gehemmter, zurückgebliebener sittlicher Reife das erforderliche Pflichtbewußtsein mangelt wie bei Kindern und aus diesem Grunde das Uebergewicht des Motives des Gehorsams selbst gegen die bessere Einsicht nicht zu Stande kommen konnte, dort kann die Erkenntniß der Unerlaubtheit und ein mnemonisches Strafbarkeitsbewußtsein allein nicht ausreichen, um die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ohneweiters als vorhanden anzunehmen. Daß das bloße Wissen von der Strafbarkeit der Handlung nicht das einzige Kriterium der Zurechnungsfähigkeit bilden könne, ergibt sich schon aus der Betrachtung, daß es Irre gibt, welche wissen, daß sie ein strafbares Unrecht verüben, dasselbe aber wegen Willensunfreiheit triebartig begehen müssen. Mithin ist es unhaltbar, die bloße Intelligenz-Eigenschaft mit der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit zu identificiren und von der für diese auch unerläßlichen sittlichen Reife des individuellen Charakters abzusehen. Gibt es doch bevorzugte intelligente Menschen, deren Willensschwäche in Folge sittlicher Verwahrlosung sie zum Spielzeug eines ungezügelten Naturells macht! Gewiß werden wir solche Menschen für ihre Handlungen oder Unterlassungen strafrechtlich verantwortlich erklären, und zwar deßhalb, weil ihre sittliche Entartung bei einer ihnen möglich gewesenen und entwickelbaren sittlichen Reife auf eine Willensschuld zurückzuführen und corrigibel ist, während bei Menschen mit angebornem incorrigiblem moralischem Stumpfsinne eine Entwicklung zu der für die Zurechnungsfähigkeit erforderlichen sittlichen Reife kaum möglich ist.

Und das ist eine Erfahrungs-Thatsache, deren forensische Verwerthung und sichere Bestimmung von eminenter Wichtigkeit wäre. Daß es angebornen intellectuellen Blöd- und Stumpfsinn, Idiotie gebe, wurde nie bezweifelt. Daß es auch eine moralische Idiotie mit einem Stumpfsinne gebe, welcher einem Verständnisse sittlicher Begriffe, einer reifern Entwicklung des Pflichtbewußtseins unzugänglich mache, haben zahlreiche Fachmänner behauptet, in Deutschland seit Grohmann 1819 neuerlich Griesinger, Solbrig, Krafft u. v. A. Die bisher beobachteten Unterschiede dieses anomalen psychischen Zustandes von den eigentlichen Geisteskrankheiten und bloßer moralischer Nichts-

Digitized by Google

würdigkeit einer gesunden psychischen Persönlichkeit ohne Degenerationszeichen sind noch nicht ausreichend, um von Criminalisten sicher erkannt und bei der Zurechnung im Allgemeinen aus einem andern Gesichtspunkte als dem eines Milderungsgrundes verwerthet zu werden. Wird doch von Seite der gerichtlichen Psychopathologie selbst anerkannt, daß das Verständniß dieser psychischen Entartung nur mit Zuhilfenahme anthropologischer Gesichtspunkte gelinge, die gewöhnliche rein psychologische Analyse derselben nicht möglich, eine Formel für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit solcher psychisch Entarteter noch nicht gefunden sei.

Es wird in der Lehre vom moralischen Irresein, folie moral nach Morel, moral insanity nach Prichard, angenommen, daß anomale Gefühls- und Willensfunctionen bei relativ intacter Intelligenz einen Degenerationszustand bezeichnen können, welcher einen sittlichen Schwach- oder Stumpfsinn bedeutet. Dieser soll in der Empfindungs-Sphäre vorwaltend derlei Functions-Anomalien nachweisen lassen und das Thun und Lassen, das moralische Handeln der psychisch Entarteten zwingend beeinflussen.

Im Kampfe wider die ältern Hypothesen der Monomanien hat die deutsche Psychologie und Psychiatrie die Einheit des psychischen Mechanismus und folgerecht die Einheit der Geistesstörung besonders zur Geltung gebracht, mithin sich auch vorwiegend gegen die Annahme eines isolirten moralischen Schwachsinnes, welcher von der Intelligenz unabhängig sei und die absolute Unverbesserlichkeit des moralisch Schwachsinnigen bewirke, skeptisch verhalten. Noch entschiedener mußten die Bedenken der Criminalisten in Betreff der räthselhaften Erscheinungsweisen der moralischen Degeneration sein. Schon die Schwierigkeit, diese Entartung von dem Gewohnheitsverbrechen eines gesunden normalen Menschen zu unterscheiden, und die Unsicherheit der Beobachtung, ob diese Entartung der Ausdruck einer fehlerhaften Organisation des Gehirns sei, vor Allem aber die landläufige Ansicht, daß die Zurechnungsfähigkeit ihrem Wesen nach eine Intelligenz-Eigenschaft des erwachsenen gesunden Menschen und bei dieser eine moralische Insanie ohne Intelligenz-Defect oder ohne zurückgebliebene intellectuelle Entwicklung kaum denkbar sei, mithin der sogenannte moralische Blödsinn nur als ein Folgeübel der intellectuellen Unreife angesehen werden könne — diese und andere Bedenken

Digitized by Google

standen bisher der Reception des moralischen Irrsinnes als eines Grundes der strafrechtlichen Zurechnungsunfähigkeit entgegen. Dazu kommt noch die nicht unberechtigte Besorgniß der großen Gefährlichkeit einer vorschnellen Anerkennung dieser die Straflosigkeit zahlreicher lasterhafter und verbrecherischer Individuen begünstigenden Lehre für die allgemeine Rechtssicherheit.

Fehlen die sichern Kriterien des sogenannten moralischen Irreseins, dann droht der Strafrechtspflege die Gefahr, daß außergewöhnliche Schandthaten und Missethaten, die aus zuchtloser Willensschwäche oder Leidenschaft und aus zurechenbarer Unmenschlichkeit und Immoralität des Charakters entsprungen sind, im Zweifelfalle ohneweiters als pathologische Erscheinungsweisen psychischer Degeneration behandelt würden. So lange uns die gerichtliche Psychopathologie nicht überzeugende präcisere Unterscheidungs-Kriterien dieser psychischen Entartung von dem blos unsittlichen, zuchtlosen Charakter eines gesunden Verbrechers an die Hand zu geben im Stande ist, müssen wir auf eine juristische Formulirung derselben für die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit bis auf zuverlässigere Angaben verzichten. Von nicht zu unterschätzendem Werthe ist jetzt schon für diese juristische Aufgabe die Betonung des Vorkommens degenerativer Constitutionen, mögen für dieselben die posthumen Beweise auch von Fall zu Fall, erst auf dem Wege eines anatomisch nachweisbaren Defectes oder einer später ausgebrochenen eigentlichen Geisteskrankheit herbeigeschafft werden, abgesehen von dem vorläufigen Phantom einer Verbrecherklinik.

Werthvoll ist es schon, zu wissen, daß auch bei relativ normalen Menschen ausnahmsweise in der Sphäre des Fühlens eine hochgradige „Insensibilität, ein Mangel moralischer Gefühle, eine stumpfe Unempfänglichkeit für ethische Begriffe beobachtet werde, während die rein aus logischen intellectuellen Vorgängen hervorgehenden Urtheile des Nützlichen und Schädlichen ganz unversehrt bestehen können". Krafft-Ebing findet diesen Grundzug moralischer Insensibilität und Perversität bei dem angebornen wie bei dem erworbenen moralischen Irrsinn. Als nächste Folge dieses sittlichen Defectes erscheine ein maßloser Egoismus, Mangel jeglicher Kindes- und Verwandtenliebe, Grausamkeit, Herzenskälte, Gleichgiltigkeit gegen das Wohl und Wehe der Mitmenschen. Der Betreffende verhält sich streit- und händelsüchtig, rechthaberisch und ist bei seiner sittlichen Idiotie um die Wahl der Mittel nicht verlegen; seine Arroganz, Brutalität, Rücksichtslosigkeit kennen keine Schranken. Nichts

Digitized by Google

ist solchen Entarteten mehr zuwider als Arbeit und Broterwerb. Vagabundiren, Stehlen sind ihre eigentlichen Berufszweige. In früher Jugend sind sie durch ihre Halsstarrigkeit, Bosheit der Schreck der Eltern, in der Lehre enfants terribles durch ihre Gemeinheiten, Faulheit, Ungelehrigkeit, Neigung zum Bummeln und zur Befriedigung ihrer unsittlichen, verbrecherischen Gelüste, die bald fortgejagt werden. Bringen sie es bis zu einer gewissen selbstständigen Stellung, so zeigen sie sich bald als lügenhafte, diebische, ausschweifende Taugenichtse und Verschwender, die allen moralischen Einwirkungen und polizeilichen Maßregelungen gegenüber unverbesserlich sind und endlich in's Arbeitshaus oder Zuchthaus wandern. Im Allgemeinen sind Wahn-Ideen oder Sinnestäuschungen nicht integrirende Bestandtheile des Krankheitsbildes. Gleichwohl sind die intellectuellen Functionen nicht intact. Trotz aller Schlauheit und Energie, wenn es sich um die Verwirklichung unsittlicher Motive handelt, sind solche Entartete doch intellectuell schwach, unproductiv zu einem wirklichen Lebensberuf, einer geordneten Thätigkeit unfähig, von mangelhafter Bildungsfähigkeit und beschränktem Urtheil. Neben dem so sehr hervortretenden sittlichen Defect fehlt nie der intellectuelle, in einer Reihe dahin gehöriger Fälle besteht sogar ein unzweifelhafter intellectueller Schwachsinn. Daraus erklärt sich die auffallende Einsichtslosigkeit solcher Menschen in das ihren eigenen Interessen Schädliche ihres Thuns, das Außerachtlassen der gewöhnlichen Regeln der Klugheit bei verbrecherischen Unternehmungen trotz mannigfacher Beweise von gleichzeitigem Raffinement.

An die Stelle moralischer Urtheile und Begriffe tritt höchstens ein abstractes, formales intellectuelles Wissen von Recht und Gesetz ohne ethisches Verständniß. Solche Menschen haben dann wohl ein abstractes Strafbarkeits-Bewußtsein, aber das Gesetz hat für sie nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift und das schwerste Verbrechen erscheint ihnen von ihrem eigenartigen inferioren moralischen Standpunkt nicht anders, als einem ethisch normalen Menschen die einfache Uebertretung einer bloßen polizeilichen Verordnung.

Halten wir dieses psychologische Bild mit der Lebensgeschichte, mit dem Verbrechen, mit dem Verhalten Hackler's zur Zeit der That und nach derselben, vor Gericht und kurz vor seiner Hinrichtung zusammen, so treffen die meisten Grundzüge in diesem Verbrecher zusammen. Es ist,

Digitized by Google

als ob Hackler zu diesem Bilde als Modell gedient hätte. Und doch berechtigt diese Diagnose in dem Lehrbuche der gerichtlichen Psychopathologie nichts weniger als zu dem Schlusse, Hackler sei als ein moralischer Irrer anzusehen, da der Verfasser desselben erklärt, die differentielle Diagnose des moralischen Irreseins und der rein ethischen Depravation des Gewohnheitsverbrechers könne nur mit Zuhilfenahme anthropologischer und klinischer Thatsachen geliefert werden. Daß Heschl's anatomischer Befund keine Anhaltspunkte für eine psychische, organisch bedingte Entartung geliefert habe, wurde bereits erwähnt. Wenn nun nach Krafft's Erklärung die Psychiatrie unter moralischem Irrsinn keine specielle nosologische Form der Geistesstörung, sondern eine eigenthümliche psychische Entartung als Ausdruck einer fehlerhaften Organisation des Gehirns versteht und weder diese noch eine Erkrankung dieses Organes festgestellt werden konnte — so ergibt sich hienach der Schluß: Hackler sei trotz seines auffallenden sittlichen Defectes, seiner abnormen Gemüthsstumpfheit, trotz seiner perversen Befriedigung cynischer Genußgier und Vagantenlust, trotz seines seltsamen Außerachtlassens der gewöhnlichen Regeln der Klugheit nach Verübung seiner Unthat kein kranker, degenerativer, sondern ein gesunder, zurechnungsfähiger Mensch gewesen.

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Hackler's läßt sich in zwei Fragen nach den Grundbedingungen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit zerlegen. Die eine begreift die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, die andere die ungehemmte Willensbestimmung und moralische Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchung zu der strafbaren Handlung. Mit dem Schlagworte: Intelligenz und sittliche Reife oder freie Willensbestimmung werden beide Seiten des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit bezeichnet. Was die Intelligenzseite betrifft, so ist dem Hackler ein Strafbarkeitsbewußtsein und Wissen von der Todeswürdigkeit seiner Uebelthat nach Maßgabe des Gesetzes nicht abzusprechen. Er wußte, was er wollte, und wollte seine Mutter um's Leben bringen, welche ihm durch Vorenthaltung von weitern Geldunterstützungen, moralische Vorwürfe und durch die Drohung einer polizeilichen Abschaffung aus dem elterlichen Hause verhaßt wurde. Er wußte, daß seine Handlung mit der Todesstrafe bedroht sei. Angeblich wollte er sich nach der That selbst entleiben, gab jedoch dieses Vorhaben auf, weil er nach seiner Aeußerung vor Gericht sich gedacht habe: „Das könne ihm der

Digitized by Google

hohe Gerichtshof auch thun!" Nachdem Hackler von dem geraubten Gute Alles bis auf zwölf Kreuzer verpraßt hatte, stellte er sich dem Gerichte freiwillig. Für ihn hatte weder die gesetzlich angedrohte Todesstrafe, noch der Gedanke an die ihm bevorstehende Hinrichtung, noch das an Francesconi kurz vorher gegebene Beispiel eine abschreckende Kraft. Ihm erschien in seiner sittlichen Depravation die sittliche und rechtliche Bedeutung der gesetzlichen Mordstrafe und des ruchlosen Muttermordes nicht viel anders als eine unerlaubte Handlung. Ein ethisches Verständniß seines Verbrechens, ein moralisches Gefühl für die Verworfenheit seines Thuns wurde nicht beobachtet, vielmehr ein auffallendes Verlorensein in apathischen oder grobsinnlichen Anschauungen, eine potenzirte Gleichgiltigkeit, welche nicht nur auf eine abnorme Gemüthsstumpfheit, sondern auch auf einen intellectuellen Schwächezustand mit beschränktem Urtheil den Schluß gestattet. Eine Störung in dem Vorstellungsverlaufe und in der Bildung der Urtheile über das, was seinen selbstischen Interessen eines grobsinnlichen, unfleißigen und gemüthskalten Lebens entspreche, wurde nicht bemerkt; hingegen traten schon in seinem Vorleben auffallend hervor: Mangel an Aufmerksamkeit und Selbstführung, Rücksichtslosigkeit und Einsichtslosigkeit.

Hackler's Denkhandlungen waren so arm und dürr wie seine spärlichen und platten Aeußerungen, die er zumeist apathisch mit blödem Gesichtsausdruck laut werden ließ. Seine matte, ungelenke Denkarbeit bewegte sich nur in einem engen Kreise der hauptsächlich auf cynisches Behagen und Bummeln in Wirths- und Kaffeehäusern gerichteten Empfindungen. Diese bildeten den vorwiegenden Vorstellungsinhalt. Sittliche Gefühle und Eindrücke waren für ihn kaum empfindbare, oberflächliche Erregungen, unfähig, in sittliche Begriffe und Urtheile verwandelt zu werden. So wie sein Wissen von der Strafbarkeit seiner Missethat, so macht auch sein moralisches Verhalten zu derselben fast nur den Eindruck des Auswendiggelernten, des blos vom Hörensagen in seinem Gedächtnisse ohne innere Erfahrung, ohne empfundenen Inhalt Festgehaltenen. Es sind blos von außen kommende, an der Schwelle des Bewußtseins stillstehende Erinnerungen eines Gehörten, jedoch nicht zu einem innern Erlebniß und selbsteigenem Erwerb Gewordenen. Hackler versteht sich nur, wenn er sich in Gemeinheit, Genußlust, faulem Herumlungern, im Befriedigen seiner brutalen Neigungen findet. Sittliche Urtheile versteht er so wenig, wie sich selbst aus einem andern

Digitized by Google

als grobsinnlichen Gesichtspunkte, und dabei ist ihm wohl zu Muth. Ohne Mithilfe Anderer wird selbst beim letzten Abschied von seinem jammernden greisen Vater keine etwa latente Gemüthswärme frei; er bestätigt nur vorübergehend, was der Geistliche von seiner angeblichen Gewissensregung versichert; er selbst spricht nicht spontan von Reue; auch wenn ihm davon vorgeredet wird, zeigt sein steinernes blödes Auge keine Rührung und keine Gewissensregung.

Kaum ist der Gewissensrath des zum Tode Verurtheilten ihm aus den Augen, stellt sich angesichts der Cigarren und Speisen, die dem Delinquenten zur Verfügung stehen, ein grunzendes Behagen mit gewohnten lustigen Anwandlungen ein. Der in wenigen Augenblicken seiner Erdrosselung entgegensehende Hackler läßt sich sein Frühstück wohlgemuth schmecken. Sein ungestörter guter Appetit, seine automatenartige Ruhe kurz vor der Hinrichtung, sein fester Schlaf, seine Aeußerung, das Gehängtwerden dem lebenslänglichen Kerker vorzuziehen: „So geht's schneller und die paar Minuten werd'n si a no überstehen lass'n" — lassen sich bei dem unzweifelhaften Nichtvorhandensein von Seelenstärke und moralischer Kraft nur aus dem Gesichtspunkte einer moralischen Entartung erklären.

Sorglos ließ Hackler die Leiche der kannibalisch getödteten Mutter im Zimmer liegen und ging ins Wirthshaus. Gedankenlos wirft der zurückgekehrte Mörder, der den Schlüssel an der Wohnungsthüre stecken läßt, die Leiche unter das Bett, in welches er sich schlafen legt und in dem er gut schläft wie gewöhnlich. Nach seiner Erklärung habe er nicht viel Unterschied gemerkt und über der Leiche seiner Mutter geschlafen wie sonst! Auch die Anwesenheit eines sogenannten Bettgehers, welcher leicht zur Entdeckung des verübten Verbrechens gelangen konnte, beunruhigte ihn nicht im geringsten.

Nicht ohne Pfiffigkeit spiegelt der Beschuldigte in dem ersten Verhör vor, keine Tödtungsabsicht gehabt zu haben. Mit einem zur Schau getragenen Cynismus, ohne jegliche Gemüthsbewegung erzählt er den Hergang bei dem Morde in der Hauptverhandlung mit vollkommener Gleichgiltigkeit und stupider Geberde.

Auch die Halsstarrigkeit und der Widerwille gegen ordentliches Verhalten, grobe Unachtsamkeit, lügenhaftes, diebisches, streitsüchtiges, zuchtloses Treiben, Mangel jeglicher Kindesliebe,

Digitized by Google

cynischer Vagantentrieb, welche die Verworfenheit eines Taugenichts zu charakterisiren pflegen und an sich die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen, erhalten im Zusammenhange mit der moralischen Stupidität und Verwilderung dieses entarteten Menschen ein zweifelhaftes Gepräge. Nicht ein Zug des apathischen Delinquenten vibrirte während der Vorbereitung und der Vollziehung der Strangulirung. Nur ein Journal versicherte, daß Hackler seinen greisen Vater mit allen Zeichen ungeheuchelter Rührung empfangen hatte. Der Geistliche habe die Gefühle des scheinbar Gemüthlosen verdolmetscht und Hackler erklärt, daß das, was der geistliche Herr sage, wahr sei. Die Besuche seiner Verwandten gaben dem Muttermörder seinen alten Humor und vorzüglichen Appetit wieder.

Die hier angeregten psychologischen Bedenken haben, unbeschadet aller Achtung vor dem richterlichen Urtheile, ihre Berechtigung, nicht blos „zur Ehre der Menschheit" — sondern auch im Dienste der forensischen Beurtheilung problematischer Verbrechen und Verbrecher. Es kann sein, daß Unglückliche, die der gegenwärtige Stand der Criminal-Psychologie und Psychopathologie noch zu Verbrechern stempelt, später eine andere Beurtheilung finden werden. Allein noch ist die Kenntniß des wirklich degenerativen moralischen Blödsinnes nicht so evident und fest begründet, daß wegwerfend oder — vornehm von dem heutigen beschränkten Standpunkte der Criminalisten in dieser Frage gesprochen werden dürfte. Gewiß ist die psychische Entartung in foro noch zu wenig gewürdigt; aber ebenso gewiß sind die heute aufgestellten Kennzeichen derselben noch nicht überzeugend genug, um eine sichere Formel für die forensische Beurtheilung solcher psychisch Entarteter zu finden, geschweige zu handhaben. Daß solche Unglückliche in hohem Grade gemeingefährlich seien und demgemäß behandelt werden müssen, ist außer Zweifel. Angesichts der im Strafverfahren noch bestehenden Todesstrafe, welche den Irrthum in der Urtheilsfällung nicht wieder gutmachen läßt und stets von der Gefahr eines irreparablen Justizmordes begleitet ist, muß daran festgehalten werden, daß in Zweifelsfällen die Vermuthung für die günstigere Auffassung streite und daß die auch nur zweifelhaft gewordene Zurechnungsfähigkeit eben die Unerweislichkeit derselben bedeute. — Näheres hierüber habe ich in meinem Buche über die Individualisirung in der Strafrechtspflege 1869 mitgetheilt.

Digitized by Google

Die Beobachtungsfehler über die Zurechnungsfähigkeit räthselhafter Verbrecher lassen sich verbessern bei Anwendung von Freiheitsstrafen. Ein Vollzug der Todesstrafe an einem nachderhand als geisteskrank oder psychisch entartet erkannten Unglücklichen — die entsetzliche Entdeckung, daß ein Unschuldiger den Tod des Verbrechers sterben mußte, wird nie ausgeschlossen werden, so lange die gesetzliche Herrschaft der Todesstrafe besteht. Gegen diese Gefahr schützt auch die idealste Vervollkommnung des Strafprocesses bei der blos relativen Gewißheit des strafrechtlichen Beweises nicht, welcher eben die Möglichkeit des Gegentheiles nicht ausschließt. Möge es der Psychopathologie gelingen, durch die überzeugende Kraft präciser Diagnosen die strafrechtliche Zurechnungslehre von einer vielleicht fehlerhaften Beurtheilung der besprochenen psychisch abnormen Zustände zu reinigen im frei machenden Dienste der Wahrheit!

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von L. C. Zamarski, k. k. Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google